SLUB
Wir führen Wissen.
TU Berlin
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
DEUTSCHE
GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.

Persönliche Mitteilungen

Am 23. Julmond (Dez.) konnte **Theodor Pegenau, Erfurt, seinen** 70. Geburtstag begehen.

Max Timmler, Eisenach, wurde am 25. Julmond (Dez.) 55 Jahre alt. Timmler war Mitbegründer und bis 1924 1. Schriftführer der Orts-Gr. Eisenach. Er feierte bereits am 1. 4. sein 40jähriges Berufsjubiläum und gleichzeitig 25jähriges Geschäftsjubiläum.

Auszeichnungen

Die Thüringer Landesbauernschaft (Abt. II Hauptlandwirtschaftskammer) hat anläßlich des Reichserntedankfestes an Förderer der Landwirtschaft und des Gartenbaus in Bad Köstritz folgende Auszeichnungen verliehen:

Die tragbare Denkmünze in Gold dem Begründer und langjährigen Direktor der Höheren Lehranstalt für Gartenbau und der Landwirtschaftlichen Lehranstalt, Professor Dr. Settegast.

Die tragbare Denkmünze in Silber dem derzeitigen Direktor der Lehranstalten, Gartenbaudirektor Meymund.

Die tragbare Denkmünze in Bronze den Baum- und Rosenschulbesitzern Carl Schmid, Hans Werther, Rudolf Köhnert, dem Dahlien- und Rosenschulbesitzer Adolf Deegen, dem Gartenarchitekten Wilhelm Berke.

Vier Generationen Bronner

(Ehrennamen in der Geschichte der deutschen Rebgärtnerei)

In Wiesloch in der badischen Pfalz wurde am 29. Neblung der 81jährige Enkel Otto des 1792 zu Neckargemünd geborenen Apothekersohns und späteren Apothekenbesitzers zu Wiesloch, Johann Philipp Bronner zu Grabe getragen. Ein ansehnliches Wein- und Obstgut ist seit langem daselbst im Besitz der Familie Bronner, dessen Verwaltung und Pflege Otto B. getreu im Geist seines hochverdienten Großvaters durchführte, und wie Johann Philipp den Gemeinnutz über den Eigennutz stellte, so wußte auch Otto sich weitesten Kreisen fachmännisch nützlich zu machen und sich seiner hochverdienten Ahnen würdig zu erweisen. Johann Philipps Jungmannsjahre fielen in eine Zeit, in der der deutsche Weinbau in starker Verworrenheit daniederlag. Markgraf Wilhelm von Baden trachtete nach Abhilfe und sandte Joh. Philipp auf weite Auslandsstudienreisen, um sichere Kunde über Möglichkeiten zur Verbesserung der Lage unserer Weinbauern einzuholen. Ertragsarme Rebsorten wurden ausgemerzt, wertvolle eingeführt; eine erhebliche Menge von Schriften erschloß auch in weiteren Kreisen das Verständnis für erfolgreichere Rebkulturen, und nach 1928 wurde Johann Philipp Bronner zu Weimar für seine praktischen, wissenschaftlichen und literarischen Verdienste durch Enthüllung einer bronzenen Gedenktafel geehrt. Otto erhielt durch Tat, Wort und Schrift des Großvaters Andenken aufrecht. Nun liegt auf seines rüstigen Sohns Erich Schultern die stolze Aufgabe, Geist und Werk der Väter weiterzutragen.

Dr. Cron.

Praktische Winke

Wirksame billige Mausefalle

Es ist ganz besonders unangenehm, wenn Mäuse an die im Freien eingemieteten Knollenvorräte herangehen. Nicht allein, daß durch den Fraß Schaden entsteht, eröffnen die Wühlischer auch dem Frost den Eintritt, so daß zu dem Fraßschaden noch der Frostschaden kommt. Man kann auf eine sehr einfache und doch wirksame Weise die Mäuse von den Vorräten fernhalten und unschädlich machen. In den meisten Fällen wird man ohnehin um jede Miete einen kleinen Graben anlegen zum Auffangen der Feuchtigkeit. Gräbt man nun auf der Sohle dieses Grabens alte Eimer, Konservenbüchsen, Dränröhren usw. so ein, daß die Oeffnung mit der Erdoberfläche abschließt, dann fallen die Mäuse auf der Suche nach dem bequemsten Zutritt in diese Fallen hinein und können, weil sie an den glatten Wänden nicht wieder hochkommen, unschädlich gemacht werden.

L. Wgr.

Leere Flaschen vertreiben den Maulwurf

Die Maulwurfsplage ist ein großes Sorgenkind so manchen Gärtners, zerstören doch diese kleinen unermüdlich tätigen Wühler auch das schönste Beet. Man kann nun die Maulwürfe auf sehr einfache Weise loswerden, ohne daß man sie jagen und töten muß. Eine Anzahl leerer Flaschen — auf 25 m² etwa 25—30 Stück — steckt man so in die Erde, daß die Hälse herausragen. Der über die Erdoberfläche streichende Wind erzeugt nun in den Flaschen pfeifende Geräusche, die sich auch in der Erde fortpflanzen. Da der Maulwurf kein Freund von Geräuschen ist, wandert er in ein Feld ab, in dem er nicht gestört wird und man wird beobachten können, daß zwar angrenzende Flächen mit Maulwurfshügeln bedeckt sind, der eigne Garten dagegen frei von Maulwürfen ist.

M. W.

Frühbeetofen „Famos"

Eine einfache, sehr handliche, mit wenig Heizkosten verbundene Art der Erwärmung von Ueberwinterungskästen bietet der Frühbeetofen „Famos". Auch zur Anzucht von Jungpflanzen, zur Treiberei von Gemüsen ohne Düngerpackung hat sich der Ofen ausgezeichnet bewährt. Er kann in jeden Holz-, Beton- oder gemauerten Kasten eingebaut werden. Die Abb. 1 zeigt die Feuerungsanlage, der Ofen wird mit Briketts beheizt, eine Arbeit, die ganz wenig Zeit beansprucht. Die erwärmten Gase werden im Abzugsrohr quer durch den Mistbeetkasten geleitet, ziehen ab durch ein aufgesetztes Schornsteinrohr mit Aufsatz. Die Luft im Kasten wird somit auf einfachste Weise erwärmt. Will man eine besonders feuchte Luft erzielen, setzt man auf den Ofen die gesondert zu beziehende Verdampfungsschale, mit Wasser gefüllt, auf. Das Rauchabzugsrohr wird in gewünschter Länge geliefert. — Die Aufnahmen stammen aus dem Lehrgarten Oberholz der Universität Leipzig.

Martha Schmidt-Theile.

Schont die Fledermäuse

Allenthalben schreibt man jetzt wieder über den Vogelschutz im Winter und tut auch recht daran; denn der Nutzen, den uns unsere gefiederten kleinen Freunde im Sommer bringen, ist wohl den Dank im Winter wert. Es gibt da noch einen ebenso eifrigen Schädlingsvertilger, und das ist unsre heimische Fledermaus.

Das Märchen vom Blutsaugen, In-die-Haare-Fliegen u. ä. glaubt doch wohl inzwischen niemand mehr. Von dem Nutzen, den diese kleinen, lautlos umherhuschenden Tierchen bringen, weiß man in der Regel leider nur wenig. Die Fledermäuse sind die ärgsten, aber ungefähr auch die einzigen Feinde von allen Faltern und wie das Mottenzeug sich sonst noch nennt. Wenn die Dämmerung Sommertags einsetzt, dann gehen die Vögel zur Ruhe und dann beginnen die Fledermäuse ihr „Tagewerk". Von der Abenddämmerung bis zur Morgendämmerung fliegen sie ununterbrochen die ganze Nacht hindurch und vertilgen große Mengen von Goldafftern, Ringelspinnern, Prozessionsspinnern und wie sie alle heißen, diese üblichen Schädlinge unsrer Baumbestände. Die andren zur Nachtzeit wachen Schädlingsvertilger, z. B. Igel und Kröte, lieben solche Beute nicht sehr, so daß eigentlich die Fledermäuse die einzigen wirklichen Feinde dieser Schädlingsarten sind.

Ueberall, wo es Baumbestände gibt, haben sich auch die Schädlinge angesiedelt und in der Regel sind da auch Fledermäuse in der Nähe. Sie leben zumeist in hohlen Bäumen, unbenutzten Feldkellern und vergessenen Bodenwinkeln oder Schuppen, wo sie tagsüber und während der kalten Wintertage kopfunten die Zeit schlafend zubringen. Bis spät in den Herbst und zeitig im Frühjahr, wenn der Frostspanner sich zu regen beginnt, sind in allen Nächten die Fledermäuse am Werk. Fledermäuse leben gesellig in Völkern zusammen und hängen an ihrem Wohnplatz. Wenn man ihnen die Unterkunft nimmt, geht meist das ganze Völkchen zugrunde.

Brehm erzählt uns von einem lehrreichen Vorgang: man hat eines Tages drei anbrüchige Bäume am Rande eines Waldes fortgenommen, die alle drei sogenannte Fledermausbäume mit zahlreichen verlassenen Spechthöhlen usw. waren. Das Ergebnis war eine entsetzliche Zunahme der Schädlinge in den folgenden Jahren, weil die Fledermäuse, ihres Wohnplatzes beraubt, eingingen.

Wenn man nun die Fledermausbäume kennt oder weiß, wo sie sonst Unterschlupf finden, dann sollte man möglichst schonend mit diesen Winkeln umgehen. Den Dank spürt man am eignen Baumbestand. Wenn selbst der eine oder andre anbrüchige Baum stehen bleibt, dann ist das immer noch besser, als wenn gesunde Bäume den Schädlingen zum Opfer fallen. Auch sollte man es sich nicht verdrießen lassen, für diese kleinen eifrigen Schädlingsjäger Fürsprache einzulegen, wenn man davon hört, daß wieder irgendwo Ordnung geschaffen werden soll und weiß, daß die neugeschaffene Ordnung einem Völkchen Fledermäusen das Leben kosten muß.

L. Wagner.

Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau

29. Julmond 1933 | Schriftleitung: K. Siegmund | Nr. 12

Aenderung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

Durch das Gesetz zur Aenderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. 10. 1933 (RGeſBl. I S. 780) ist eine nicht unbedeutende Veränderung des Verfahrens vor den Arbeitsgerichten eingetreten. Gemäß §§ 46 Abs. 2 und 64 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (AGG.) finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO.) auf das arbeitsgerichtliche Verfahren entsprechende Anwendung. Daraus ergibt sich, daß die in der ZPO.-Novelle vom 27. 10. 1933 enthaltenen Bestimmungen auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren gelten, soweit nicht besondre Bestimmungen des AGG. entgegenstehen oder eine abschließende Regelung des AGG. oder die Eigenart des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ihre Anwendung ausschließen.

Die die ZPO.-Novelle beherrschenden Grundgedanken sind:

1. Einschränkung des Verhandlungsgrundsatzes,
2. Wahrheitspflicht der Parteien,
3. Verstärkung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit und Einheitlichkeit,
4. Verhütung der Prozeßverschleppung.

Hieraus ergeben sich für das arbeitsgerichtliche Verfahren folgende Neuerungen:

Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

Eine der bedeutsamsten Aenderungen des Verfahrens ist die Abschaffung des Parteieides, und zwar sowohl des „zugeschobenen" als auch des „richterlichen" Eides. Der Parteieid wird ersetzt durch die Parteivernehmung.

Die Parteivernehmung wird stets durch unanfechtbaren Beschluß angeordnet (ebenso wie bisher schon im arbeitsgerichtlichen Verfahren der Parteieid; § 450 AGG.). Die Parteivernehmung entscheidet sich von dem bisherigen Parteieid einmal dadurch, daß sie nicht an die streng formulierte Eidesnorm gebunden ist wie der Parteieid. Sodann kann der Richter die Parteiaussage frei würdigen, während nach den Bestimmungen über den Parteieid die beschworenen Tatsachen als wahr und die Tatsachen, deren Beeidigung verweigert wurde, als nicht wahr gelten. Von Bedeutung ist auch, daß das Gericht nicht nur auf Antrag einer Partei zur Parteivernehmung schreiten, sondern auch von sich aus die Parteivernehmung anordnen kann; und zwar kann das Gericht ohne Rücksicht auf die Beweislast der Parteien die eine oder die andre Partei oder sogar beide Parteien vernehmen. Diese Parteivernehmung entspricht dem bisherigen „richterlichen" Eid, unterscheidet sich jedoch von ihm dadurch, daß hier eine Beweisaufnahme nicht notwendig vorausgegangen sein muß. Grundsätzlich bleiben bei der Parteivernehmung die Parteien unbeeidigt. Die Beeidigung kann aber angeordnet werden, wenn das Ergebnis der unbeeidigten Parteiaussagen nicht ausreicht, um das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Tatsachen zu überzeugen. Die Beeidigung ist jedoch dann unzulässig, wenn der Gegner auf sie verzichtet.

Auch der Schätzungseid (bei Schadensersatzklagen!) sowie der Urkundeneditionseid (eine Partei bestreitet den Besitz einer Urkunde!) sind als Unterarten des richterlichen Eides durch die Parteivernehmung ersetzt worden.

Die Bestimmungen, die eine Prozeßverschleppung verhindern sollen, haben nur Bedeutung für die Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht. Auch bisher konnten aus grober Nachlässigkeit oder in Verschleppungsabsicht verspätet vorgebrachte Angriffs- oder Verteidigungsmittel vom Gericht zurückgewiesen werden. Nach den alten Bestimmungen war jedoch die mündliche Verhandlung der maßgebende Zeitpunkt für die Frage der Rechtzeitigkeit des Vorbringens. Nunmehr können auch solche Angriffs- oder Verteidigungsmittel zurückgewiesen werden, deren rechtzeitige Mitteilung durch vorbereitenden Schriftsatz unterlassen wurde. Da die Einreichung von vorbereitenden Schriftsätzen nur für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten obligatorisch ist, ist die genannte Bestimmung nur für dieses Verfahren bedeutsam.

Besondres Erfordernis wird an die Berufungsbegründung gestellt. Wie bisher, ist auch künftig notwendig, daß in der Berufungsbegründung angegeben wird, inwieweit das Urteil angefochten werden soll und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge). Während jedoch bisher nur verlangt wurde „die Angabe der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, die die Partei geltend zu machen beabsichtigt", ist nunmehr „die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe)" vorgeschrieben. Das läuft etwa darauf hinauf, daß der Berufungskläger künftig darlegen muß, worin er „im einzelnen" die Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung erblickt. Rügt er also etwa, daß die erste Instanz das vorliegende Material nicht richtig gewürdigt hat, so muß er angeben, ob der Fehler in einer falschen tatsächlichen oder rechtlichen Würdigung zu sehen ist und worin „im einzelnen" der Irrtum der erstinstanzlichen Entscheidung beruht. Macht er geltend, daß die erste Instanz nicht alles Tatsachenmaterial herangeholt hat, das für die Entscheidung des Rechtsstreits notwendig gewesen wäre, so muß er diese Lücken bezeichnen und „im einzelnen" angeben, wie er sie ausfüllen will.

Die neuen Bestimmungen haben für das Berufungsverfahren auch eine Veränderung bezüglich der Zulässigkeit der Aufrechnung und der Erhebung der Widerklage gebracht. In der Berufungsinstanz kann der Beklagte mit einer Gegenforderung nur noch aufrechnen, wenn der Kläger einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung der Aufrechnung in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich erachtet. Die Erhebung der Widerklage konnte bisher in der Berufungsinstanz nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen. Künftig kann die Widerklage auch ohne Zustimmung des Gegners erhoben werden, wenn das Gericht dies für sachdienlich hält.

Neuerungen sind auch auf dem Gebiet des Armenrechts eingetreten. Das Armenrecht kann künftig auch Staatenlosen bewilligt werden, desgleichen „Parteien kraft Amts" (Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Konkursverwalter usw.) sowie juristischen Personen (A.-G., G. m. b. H. usw.), juristischen Personen jedoch nur, wenn ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Rechtsstreits besteht. Bisher war Voraussetzung für die Bewilligung des Armenrechts, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Aussicht auf Erfolg hat. Jetzt genügt es, wenn „hinreichende" Aussicht auf Erfolg besteht. Eine völlige Gewißheit des Erfolgs ist also nicht erforderlich. Würde auch ein andrer, der die Verfahrenskosten selbst aufbringen könnte, bei vernünftiger Prüfung der Sachlage das Risiko des Prozesses auf sich nehmen, so wird man das Erfordernis der „hinreichenden" Aussicht auf Erfolg als gegeben annehmen.

Zudem hat das Gesetz vom 27. 10. 1933 noch Aenderungen auf folgenden Gebieten gebracht:

Sicherheitsleistung für Prozeßkosten,
Wiederaufnahme des Verfahrens,
Zwangsvollstreckung und Arrestverfahren,
schiedsrichterliches Verfahren.

Auf Einzelheiten kann jedoch hier nicht eingegangen werden.

Das neue Verfahrensrecht tritt mit Wirkung ab 1. 1. 1934 in Kraft. Für die am 1. 1. 1934 bereits anhängigen Verfahren sieht das Gesetz in Artikel 9 eine Anzahl von Uebergangsbestimmungen vor.

Th.

Gewährung von Ehestandsdarlehen

In der IV. Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 2. 12. 1933 (RGBl. I S. 1019) ist mit rückwirkender Kraft ab 3. 6. 1933 bestimmt, daß jegliche Bescheinigungen und Urkunden, die von Behörden und Dienststellen zum Zweck der Erlangung von Ehestandsdarlehen ausgestellt werden, kosten- und gebührenfrei zu erteilen sind. Desgleichen ist angeordnet, daß die Bedarfsdeckungsscheine der Ehestandsdarlehen nicht verpfändbar sind.

Th.